

Schwimmen unterrichten ohne Rettungsfähigkeit erlaubt?

Beitrag von „Nenenra“ vom 30. Juni 2012 13:49

Zitat von Susannea

Genau das gibt eben der Erlass nicht her, denn das was Schmeili auch angesprochen hat, kann so auch geregelt sein, der Bademeister hat die Aufsicht und erteilt den Schwimmunterricht und die Lehrkräfte sind nur Helfer!

Das lässt der Erlass sehr wohl zu!

Außerhalb des Schwimmunterrichts ist das hier eh so, dass der die Aufsicht hat!

Erneut ein Zitat von Schulsport NRW:

Zitat

2.3 Aufsichtsführung

Grundsätzlich gilt auch im Schwimmunterricht wie im sonstigen Sportunterricht die verantwortliche Zuständigkeit einer Lehrkraft je Lerngruppe (vgl. auch § 12 ASchO - BASS 12-01 Nr.2-und VV zu § 12 ASchO-BASS 12-08 Nr. 1).

Badeaufsichtspersonal kann, wenn es den öffentlichen Badebetrieb beaufsichtigt, nicht gleichzeitig an der Aufsichtsführung im schulischen Schwimmunterricht beteiligt werden.

Die Anwesenheit weiterer Personen entbindet die Lehrkraft jedoch nicht von ihrer Aufsichtspflicht.